

Merkblatt "Meldeverfahren Schwangerschaftsabbruch"

Stand: Juli 2019

1. Rechtsgrundlagen

- Artikel 119 Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)
- Reglement über den straflosen Schwangerschaftsabbruch (RB 3.9213)
- Reglement für den Kantonsarzt (RB 30.2122)

2. Meldepflicht

Gemäss Artikel 3 des Reglements über den straflosen Schwangerschaftsabbruch ist jeder durchgeführte Schwangerschaftsabbruch zu melden.

3. Meldeverfahren

Es ist ausschliesslich das Online-Meldesystem des Bundesamtes für Statistik (BFS) anzuwenden.

www.interruptio.bfs.admin.ch

Um einen Zugang zum Online-Meldesystem zu erhalten, muss sich die Ärztin oder der Arzt vorgängig beim BFS registrieren. Das entsprechende Antragsformular für die Registrierung ist auch unter der oben genannten Internet-Adresse abrufbar. Jede Ärztin und jeder Arzt erhält dann per Post einen persönlichen Benutzernamen und ein Passwort.

Die Online-Meldung der Ärztin oder des Arztes über einen durchgeführten Schwangerschaftsabbruch wird vom BFS automatisch und elektronisch an den Kantonsarzt weitergeleitet. Am Anfang des Folgejahres wird die kantonale Statistik durch das BFS erstellt und zur Beglaubigung an den Kantonsarzt geschickt.

4. Meldeformular

Von den beiden im Internet zur Verfügung stehenden Meldeformularen ist die Vollversion (zweiseitig) zu verwenden.

5. Inkrafttreten

Das neue Meldeverfahren tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Altdorf, 3. Juli 2019

Dr. med. Jürg Bollhalder, Kantonsarzt

Verteiler

- im Kanton Uri praktizierende Gynäkologinnen und Gynäkologen
- Kantonsspital Uri
- Bundesamt für Statistik, Sektion Gesundheit